

Satzung

§ 1

Der Speldorfer Bürger- und Kurverein e.V. mit Sitz in Mülheim an der Ruhr-Speldorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie die Wahrung der Belange Speldorfs und die Förderung und der Erhalt von bürgerschaftlichem Miteinander im Ortsteil Speldorf. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch kulturelle und heimatkundliche Veranstaltungen, Informations- und Diskussionsveranstaltungen für alle Speldorfer.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in binnen eines Monats die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Jedes Mitglied kann mit 6 Wochen Frist zum Jahresende kündigen. Der erweiterte Vorstand kann Mitglieder ausschließen, die mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand sind oder die den Zielen des Vereins zuwiderhandeln.

§ 6

Der Jahresbeitrag beträgt (mindestens) 15,- € und ist jeweils im Januar fällig.

§ 7

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einmal einzuberufen, die außerordentliche nach Bedarf, bzw. nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Mitglieder, die eine E-Mail-Anschrift angegeben haben, können per E-Mail zur Mitgliederversammlung eingeladen werden; die vorstehenden Sätze 2 – 4 gelten in diesem Fall entsprechend. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

§ 8

Die jährliche Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Die Amtszeit des Vorstandes dauert zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Geschäftsführer
4. dem Kassierer
5. dem Schriftführer

Diese 5 Personen bilden den engeren Vorstand; der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des engeren Vorstands vertreten. Ferner werden mindestens 5 Beisitzer gewählt, die zusammen mit dem engeren Vorstand den erweiterten Vorstand bilden.

§ 9

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mülheim an der Ruhr (Amt für Sozialhilfe, Jugendamt oder Sportamt), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Speldorf zu verwenden haben.

Mülheim an der Ruhr, den 01.12.2023

Die erste Eintragung in das Vereinsregister ist unter VR 592 am 5. Mai 1956 erfolgt. Die Satzung gilt in der Fassung des letzten Änderungsbeschlusses der Mitgliederversammlung vom 30. November 2023.